Inhalt

[1 Einleitung 2](#_Toc358984935)

[2 Auf dem Weg zum inklusiven Unterricht 2](#_Toc358984936)

[3 Angemessene Vorkehrungen 3](#_Toc358984937)

[3.1 Was bedeutet Behinderung? 3](#_Toc358984938)

[3.2 Was ist eine angemessene Vorkehrung? 4](#_Toc358984939)

[3.3 Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen in der Schule 6](#_Toc358984940)

[4 Einsetzung angemessener Vorkehrungen 7](#_Toc358984941)

[4.1 Kostenbeteiligungen und sonstige Hilfestellungen 8](#_Toc358984942)

[4.2 Unterricht zuhause oder im Krankenhaus 9](#_Toc358984943)

[5 Angemessene Vorkehrungen in der Praxis 9](#_Toc358984944)

[5.1 Für Schüler mit Körperbehinderung 9](#_Toc358984945)

[5.2 Für Schüler mit sensorischer Behinderung 10](#_Toc358984946)

[5.3 Für Schüler mit geistiger Behinderung 10](#_Toc358984947)

[5.4 Für Schüler mit Lernstörungen 11](#_Toc358984948)

[5.5 Für Schüler mit Aufmerksamkeitsdefizit oder Verhaltensstörung 11](#_Toc358984949)

[5.6 Für Schüler mit einer chronischen Krankheit 11](#_Toc358984950)

[6 Bericht erstatten, wenn eine angemessene Vorkehrung verweigert wird 12](#_Toc358984951)

[6.1 Das Zentrum steht Ihnen zur Seite 12](#_Toc358984952)

[6.2 Kontakt zum Zentrum 12](#_Toc358984953)

[6.3 Recht auf Anmeldung 13](#_Toc358984954)

[7 Rechtsquellen 13](#_Toc358984955)

[8 Kontaktangaben 14](#_Toc358984956)

[9 Weitere Informationen 14](#_Toc358984957)

# Einleitung

Schüler mit einer Behinderung haben ein Recht auf angemessene Vorkehrungen in der Schule. Die vorliegende Informationsschrift soll Schüler, Eltern, Lehrer, Schuldirektoren und weitere Beteiligte aus dem Bildungswesen über die rechtlichen Aspekte des Begriffs „angemessene Vorkehrungen“ aufklären.

Im Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung gehen regelmäßig Meldungen von Eltern ein, die ein Kind mit Behinderung haben und von Schwierigkeiten bei der Umsetzung angemessener Vorkehrungen in der Schule berichten. Viele Eltern, Schuldirektoren und Lehrer kennen nicht wirklich die Gesetzestexte, die diese angemessenen Vorkehrungen vorschreiben. Dementsprechend gestaltet sich die konkrete Umsetzung oftmals als schwierig.

Zahlreiche Einrichtungen gehen bereits mit gutem Beispiel voran. Dies möchten wir an einigen konkreten Beispielen vor Augen führen und auch würdigen. Ein ganzes Kapitel befasst sich alleine mit solchen Beispielen guter Praxis.

Die vorliegende Informationsschrift betrifft sowohl den Pflichtunterricht (Regel- und Förderschule) als auch den Unterricht außerhalb der Schulpflicht (Hochschulen, Universitäten, schulische Weiterbildung). Der Einfachheit halber verwenden wir das Wort „Schüler“, doch sind hiermit auch Studenten an Hochschulen oder Universitäten sowie Kursteilnehmer der schulischen Weiterbildung gemeint.

Alle männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde oft nur die männliche Form gewählt.

**Am Ende dieser Informationsschrift verweisen wir auf Rechtsquellen und hilfreiche Ressourcen oder Organisationen, die Sie näher informieren und begleiten können.**

# Auf dem Weg zum inklusiven Unterricht

In Belgien folgen Schüler mit Behinderung meist dem Förderunterricht, doch können sie seit einigen Jahren auch im Rahmen eines „Integrationsprojekts“ am Regelunterricht teilnehmen. Dabei werden sie von einer Lehrer unterstützt, die gewöhnlich aus dem Förderschulwesen kommt. Dies ist der erste Schritt auf dem Weg zur Inklusion.

Von inklusivem Unterricht ist die Rede, wenn Schüler mit Behinderung ganz normal in der Regelschule aufgenommen werden und die Infrastrukturen der betreffenden Schule, die Unterrichtsmethoden, das Lehrmaterial und die Lehrer den Bedarf aller Schüler decken, auch derjenigen, die eine Behinderung haben, zugewandert sind, in familiär, sozial oder wirtschaftlich prekären Verhältnissen leben usw.

Inklusiver Unterricht bedeutet also, dass Schüler mit Behinderung wie jedes andere Kind eine Regelschule besuchen können und dabei an denselben Unterrichten und Aktivitäten teilnehmen. Sie werden nicht in einem gesonderten Raum unterrichtet. Dabei erhalten sie in der Regelschule die gleiche Unterstützung wie in einer Förderschule.

Über den inklusiven Unterricht können auch bestimmte Schüler mit Behinderung, die keinen Diplomabschluss erlangen wollen oder können, dem Regelunterricht folgen. In diesem Fall geht es einvernehmlich mit dem Schüler, seiner Familie und den Lehrern in erster Linie um die Sozialisierung des Schülers und seine Entwicklung nach eigenem Können und Rhythmus.

Weil unsere Schulen strukturell (noch) nicht bereit sind, Schüler mit Behinderung aufzunehmen, benötigen sie oft gewisse Unterstützungen, um ihren Bildungsweg zu beschreiten.

# Angemessene Vorkehrungen

**Das Gesetz besagt, dass jeder Schüler mit Behinderung Recht auf angemessene Vorkehrungen im Unterrichtswesen hat. Doch was genau versteht man unter Behinderung und angemessenen Vorkehrungen?**

Was bedeutet Behinderung?

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde auch von Belgien ratifiziert. Sie definiert Menschen mit Behinderungen als **„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“**.

Die Antidiskriminierungsgesetzgebung bietet keine Definition des Begriffs Behinderung an, sondern setzt auf eine Auslegung im weiten Wortsinn, einschließlich chronischer Krankheiten, Lernstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten und Verhaltensstörungen. Die Behinderung muss nicht erst als solche von einer offiziellen Instanz wie dem LIKIV, dem FÖD Soziale Sicherheit oder den Regionalfonds (DPB, AWIPH, Phare, VAPH) anerkannt sein.

Im Sinne der Antidiskriminierungsgesetzgebung und der UN-Konvention entsteht eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung, die in gewissen Situationen mit Fähigkeitsstörungen verbunden ist, und einer unangemessenen Umgebung. Es handelt sich hierbei also eher um einen sozialen als medizinischen Ansatz. Im Visier steht vor allem die Umgebung und nicht allein die Besonderheit der betreffenden Person. Eine solche Situation bezeichnet man als Behinderung*.* So kann es vorkommen, dass eine Person in einer bestimmten Situation mit einer Behinderung konfrontiert ist und in einer anderen Situation nicht.

Beispiel: Samira hat eine Koordinationsstörung, auch Dyspraxie genannt. Sie studiert an einer Hochschule und benutzt ihren Laptop, um die Prüfungsfragen zu beantworten, statt ihre Examen schriftlich abzulegen.

Was ist eine angemessene Vorkehrung?

Eine angemessene Vorkehrung ist eine konkrete Maßnahme, die den negativen Einfluss aufhebt, den eine unangemessene Umgebung auf die Teilhabe der betreffenden Person am Gesellschaftsleben hat.

Laut belgischer Antidiskriminierungsgesetzgebung und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es Pflicht, eine angemessene Vorkehrung für eine Person mit Behinderung zu schaffen.

Im Unterrichtswesen können angemessene Vorkehrungen unterschiedliche Formen annehmen: materielle, immaterielle, pädagogische oder organisatorische.

Gemeint ist also jede Maßnahme, die aufgrund der spezifischen Bedürfnisse des Schülers mit Behinderung zu treffen ist, damit er Zugang zu Schule, Unterrichtsraum, Kantine, Lernmöglichkeiten usw. hat, an den Unterrichten und schulischen Aktivitäten teilnehmen kann und sich genau wie ein Kind ohne Behinderung weiterentwickeln kann. Es geht nicht darum, Schüler mit Behinderung zu bevorteilen, sondern ihre Benachteiligungen aufgrund der Behinderung und der unangemessenen Umgebung auszugleichen.

Beispiel: Cloé erhält die Unterrichtsblätter im Voraus, weil sie schwerhörig ist. So muss sie während des Unterrichts keine Notizen nehmen, sondern kann sich ganz auf die Lehrerin konzentrieren. Manchmal gibt ihr ein Klassenkamerad die Notizen nach dem Unterricht. In der Klasse sitzt sie immer vorne, direkt vor der Lehrerin.

Angemessene Vorkehrungen sollten möglichst folgende Kriterien erfüllen:

* Sie müssen gezielt auf den **individuellen Bedarf** des Schülers eingehen.
* Sie müssen dafür sorgen, dass der Schüler sich auf seinem eigenen Niveau an **denselben Aktivitäten** beteiligen kann.
* Sie müssen dafür sorgen, dass er die Arbeit in der Klasse und die Fortbewegung in der Schule möglichst **eigenständig** schafft.
* Sie müssen so getroffen werden, dass die **Sicherheit** und **Würde** der Person mit Behinderung gewährleistet sind.

Inwiefern eine Vorkehrung „angemessen“ ist, lässt sich an bestimmten Kriterien ermessen. Hier die wichtigsten Kriterien:

* **Kosten**: Eine Vorkehrung, deren finanzieller Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, ist als unangemessen zu betrachten. Werden die Kosten aber beispielsweise von einer Dienststelle übernommen, kann diese Vorkehrung als angemessen gelten.
* **Auswirkungen auf die Organisation**: Die Vorkehrung darf den organisatorischen Rahmen nicht sprengen. Sie darf nicht zur Folge haben, dass die Klasse oder die Schule mit unverhältnismäßigem Aufwand umorganisiert werden muss. Dennoch ist ein gewisses Maß an Flexibilität geboten. Es ist beispielsweise nicht unangemessen, wenn eine Klassenfahrt so organisiert wird, dass ein Schüler mit Behinderung mitfahren kann.
* **Voraussichtliche Häufigkeit und Dauer** der Vorkehrung: Eine kostspielige Vorkehrung ist nicht sinnvoll, wenn sie nur kurze Zeit benötigt wird, beispielsweise dann, wenn ein Schüler gegen Ende des Schuljahres plötzlich einen besonderen Bedarf hat und kurz danach ohnehin die Schule wechseln wird. Eine kostspielige Vorkehrung kann hingegen angemessen sein, wenn sie oft genutzt wird (z. B. eine Fernrohrbrille, damit ein sehbehinderter Schüler die Schrift an der Tafel erkennt).
* **Auswirkungen der Vorkehrung auf die Umgebung** und eventuelle weitere Benutzer: Eine Zufahrtsrampe beispielsweise darf die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen in einer Schule nicht behindern. Angemessen ist eine Vorkehrung, wenn sie allen dient, zum Beispiel klare, wiederholte Übungsanweisungen, von denen alle profitieren.
* **Alternativlosigkeit**: Eine Vorkehrung gilt eher als angemessen, wenn sie unumgänglich ist, weil es keine gleichwertigen Alternativen gibt.

Die Vorkehrung muss aber nicht nur aufgrund dieser Angemessenheitskriterien bewertet werden, sondern auch fallspezifisch in Rücksprache mit allen Beteiligten. Eine angemessene Vorkehrung ist schließlich eine gezielte, individuelle Maßnahme für einen bestimmten Schüler. So benötigt ein autistischer Schüler nicht unbedingt die gleichen Vorkehrungen wie ein anderer autistischer Schüler.

In einigen Fällen handelt es sich auch um gemeinschaftliche Vorkehrungen (zum Beispiel Simultanübersetzung in Gebärdensprache für mehrere hörgeschädigte Schüler oder bauliche Anpassungen für Rollstuhlfahrer).

Manchmal kommen angemessene Vorkehrungen auch Schülern ohne Behinderung zugute, so beispielsweise Unterrichtsunterlagen im Dateiformat für einen hörgeschädigten Schüler, die anschließend an alle Schüler der Klasse weitergeleitet werden. In diesem Fall können die Schüler die Datei benutzen, um eine Zusammenfassung zu erstellen oder das Layout ganz nach Wunsch zu ändern.

Beispiel: Carlo ist Autist und muss nicht wie die anderen Schüler jeden Monat den Sitzplatz wechseln. Er fühlt sich sicherer, wenn er seinen gewohnten Platz behält. Außerdem wird eine Vertrauens- oder Begleitperson bezeichnet, an die er sich wenden kann, sobald er Ängste verspürt.

Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen in der Schule

Die Schule ist gesetzlich verpflichtet, in Rücksprache mit den Schülern und Familien angemessene Vorkehrungen zu treffen, wie es die Antidiskriminierungsgesetzgebung und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangen. Verweigert eine Schule einem Schüler mit Behinderung die nötigen angemessenen Vorkehrungen, gilt dies als Diskriminierung. Für solche Fälle sieht die Antidiskriminierungsgesetzgebung Rechtsmittel und Strafen vor.

Im Schulwesen gilt diese Pflicht für sämtliche Stufen, Unterrichtsarten und Bildungsnetzwerke: ob Pflichtunterricht (Grund- und Sekundarschule) oder Unterricht außerhalb der Schulpflicht (Hochschulen, Universitäten, schulische Weiterbildung), ob Regel- oder Förderunterricht, und dies ungeachtet des jeweiligen Bildungsnetzes.

Der einzig legitime Verweigerungsgrund ist der, dass die betreffende Vorkehrung nicht angemessen ist. Erweist sich der Antrag als unangemessen, gilt die Verweigerung nicht als Diskriminierung. Dies ist auch der Fall, wenn keine Vorkehrung möglich ist, was allerdings selten vorkommt. Wie dem auch sei, die Schule muss eine eventuelle Verweigerung stets begründen und nach bester Möglichkeit Alternativen anbieten.

Die Behinderung des Schülers darf kein Verweigerungsgrund für die Anmeldung in der Schule sein.

Wenn eine angemessene Vorkehrung verweigert wird, können verschiedene Institutionen einschreiten. Nähere Auskünfte hierzu finden Sie an anderer Stelle in dieser Informationsschrift.

Wenn die Eltern sich nicht mit der Schule über angemessene Vorkehrungen einig werden, können sie einen Richter anrufen, der dann gegebenenfalls die Unterlassung der Diskriminierung und die Entschädigung des erlittenen Schadens anordnet.

# Einsetzung angemessener Vorkehrungen

**Im Idealfall werden alle, die von den Vorkehrungen betroffen sind, in die Entscheidung einbezogen. Die Einsetzung der nötigen Vorkehrungen sollte möglichst sorgfältig geplant sein, vor allem dann, wenn sie mit administrativen oder finanziellen Formalitäten verbunden ist.**

Es empfiehlt sich, wie folgt vorzugehen:

* Der Schüler oder die Eltern legen den Lehrpersonen, dem PMS-Zentrum (nur für den Pflichtunterricht) oder der Schuldirektion klar und deutlich die **Bedürfnisse** des Schülers dar. Hierzu muss nicht die gesamte medizinische Akte des Schülers offengelegt werden. Nur der Sonderbedarf aufgrund seiner Behinderung ist anzugeben.
* Alle Beteiligten kommen zu einer **Konzertierung** (gemeinsamen Besprechung) zusammen: der Schüler, seine Eltern, die Lehrpersonen, die Schuldirektion, der Bildungsträger, das PMS-Zentrum und eventuell Fachkräfte, die den Schüler im Unterricht begleiten, sowie Mediziner, die ihn behandeln (Hausarzt, Neuropädiater, Neuropsychologe, Logopäde, Physiotherapeut ...). Sie überlegen gemeinsam, mit welchen Vorkehrungen der Bedarf des Schülers am besten zu decken ist. Auch der Schüler selbst muss so weit wie möglich in diese Überlegungen einbezogen werden.
* Die Beteiligten sollten die Beschlüsse **schriftlich festhalten**, damit jeder genau weiß, was von ihm erwartet wird.
* Die Beteiligten kommen regelmäßig zusammen (monatlich, alle 3 Monate ...), um die Zweckmäßigkeit der Vorkehrungen zu **bewerten**. Notfalls werden diese an den Bedarf des Schülers und die Situation in der Schule angepasst. Im Idealfall kann der Schüler die Vorkehrungen von Jahr zu Jahr übernehmen.
* Wenn man sich nicht auf einen gemeinsamen Nenner einigen kann, ist es sinnvoll, eine **neutrale Drittperson** (Schulinspektion, PMS-Zentrum, Zentrum für Chancengleichheit, …) einzuschalten.

Im Hochschulwesen gelten mancherorts bestimmte Verfahren, um die Einsetzung angemessener Vorkehrungen zu erleichtern. Die Sozialdienste der Bildungseinrichtungen können die Schüler hierüber informieren. In einigen Fällen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, um entsprechende Vorkehrungen zu beantragen.

Kostenbeteiligungen und sonstige Hilfestellungen

Die Gemeinschaften und Regionen bieten verschiedene Hilfen und Kostenerstattungen an.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Dienststelle für Personen mit Behinderung (DPB) für die Finanzierung der Hilfen zugunsten von Schülern mit Behinderung zuständig.

Die DPB bietet folgende Dienstleistungen:

* Beratung und Information über materielle Hilfen (für Personen mit Sehstörung, Hörschädigung, beeinträchtigter Mobilität, Lernstörungen) und soziale Hilfen.
* Finanzierung angepasster Lernhilfen über das Unterrichtsministerium oder die DPB.
* Ausleihe von materiellen Hilfen, damit Personen mit Behinderung sie entweder testen können und somit feststellen, ob eine derartige Hilfe für ihren Bedarf geeignet ist, oder sie als Übergangslösung nutzen können, während sie auf das von ihnen gekaufte Material warten.
* Unterstützung durch den Dienst Familienbegleitung, der eine soziopädagogische Beratung und praktische Hilfen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bietet.

Die DPB kann auch bei der Suche nach Adressen und Kontaktpersonen für die benötigten Dienstleistungen behilflich sein (PMS-Zentren, Jugendhilfe, erhöhte Kinderzulagen, Krankenkassen …).

Beispiel: Nathan sieht nicht gut. Er besitzt eine leistungsstarke, für ihn angepasste Sehhilfe, um die Schrift an der Tafel lesen zu können, und eine Videolupe, um in Büchern zu lesen. Außerdem hat er einen Computer mit Vergrößerungssoftware.

Auch die Flämische und Französische Gemeinschaft bieten Unterstützung. Näheres hierzu finden Sie in der niederländischen und französischen Ausgabe dieser Informationsschrift.

Unterricht zuhause oder im Krankenhaus

Schüler mit einer psychischen/somatischen Krankheit oder Verletzung, die eine mittel- bis langfristige Therapie oder Genesungszeit erfordert und die auf Grund dieser nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten unter gewissen Bedingungen Unterricht zuhause oder im Krankenhaus.

Die Schule organisiert diesen Unterricht, der aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Planung läuft über die Förderschule (Unterrichtsart 5). Darüber hinaus gibt es Vereinigungen die zusätzliche Unterstützung bieten, um den Unterricht zuhause zu ermöglichen, zum Beispiel über eine Internet-Verbindung zwischen Klassenzimmer und Schüler. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleisten zwei Lehrer vom Dienst „Unterricht für kranke Kinder“ des ZFP diese Unterstützung.

Beispiel: Vera ist krank und folgt dem Unterricht über Internet. Per Videokonferenz kann sie dem Lehrer sogar Fragen stellen. Außerdem kann sie die Unterrichtsstunde zu einem ihr gelegenen Zeitpunkt am Bildschirm nachholen.

# Angemessene Vorkehrungen in der Praxis

**In diesem Kapitel sind Beispiele angemessener Vorkehrungen aufgeführt, die bereits in Schulen zum Einsatz kommen, auch wenn sie nicht immer auf andere Schüler in ähnlichen Situationen übertragbar sind. Jede Situation muss fallspezifisch untersucht werden. Bei der Lösung ist oftmals Kreativität gefragt.**

Für Schüler mit Körperbehinderung

* **Marie** studiert im zweiten Jahr Medizin. Sie hat eine neuromuskuläre Beeinträchtigung, die sich durch starke Schmerzen bei größeren Muskelbelastungen, beispielsweise beim Schreiben, äußert. Die Universität erlaubt ihr, die Prüfungen mündlich oder anhand von Multiple-Choice-Fragebogen abzulegen, bei denen keine große Muskelanstrengung erforderlich ist.
* **Malik**, 4 Jahre, hat eine Bewegungsbeeinträchtigung und Gleichgewichtsstörung. Die Kindergärtnerin hat den anderen Kindern erklärt, dass Malik bestimmte Hilfen braucht. Seine Eltern können die Gruppe auch auf Ausflügen begleiten. Außerdem ist Maliks Stundenplan so eingeteilt, dass seine Physiotherapeutin ihn zweimal pro Woche in der Schule behandeln kann.
* **Gino** ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine Klasse in der Sekundarschule hat daher immer im selben Raum Unterricht, im Gegensatz zu den anderen Klassen.
* Bei der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle für **Peter** wird auch berücksichtigt, ob der Arbeitsplatz für ihn zugänglich ist.
* **Florian** ist kleinwüchsig. Für ihn wurde eine angemessene Toilette installiert.
* Damit **Manuel** sich frei bewegen kann, hat seine Schule einen Aufzug einbauen lassen. Im nächsten Schuljahr kann auch Karima diesen Aufzug benutzen.

Für Schüler mit sensorischer Behinderung

* **Florence** ist sehbehindert und im dritten Sekundarschuljahr. Ihre Unterrichtstexte, einige Schulbücher sowie Tests und Prüfungen werden angepasst (in Braille-Schrift, Großschrift oder Audio-Format).
* **Verena** ist hörgeschädigt und studiert Krankenpflege. Die Hochschule hat für sie ein angepasstes Stethoskop gekauft, das später auch andere hörgeschädigte Studenten benutzen können.
* **Max** studiert an einer Hochschule und benutzt Gebärdensprache. Er hat einen Antrag auf Simultanübersetzungsstunden eingereicht, doch wurde die Bezuschussung von behördlicher Seite abgelehnt, weil seine Beeinträchtigung hierfür nicht stark genug ist. Die Hochschule hat daraufhin beschlossen, die Simultanübersetzungsstunden selbst zu finanzieren.

Für Schüler mit geistiger Behinderung

* **Elena** hat das Down-Syndrom. Das erste Grundschuljahr absolviert sie im Regelunterricht. Wenn die Lehrerin mit ihr spricht, drückt sie sich in einfachen, kurzen Sätzen aus und gibt immer nur eine Anweisung auf einmal. Oft benutzt sie auch eine konkrete Unterrichtshilfe mit Bild. So wird der Stundenplan jeden Morgen mit Piktogrammen dargestellt (Lesen, Pause, Essen, Handarbeit ...). Zur Unterstützung kommt ein Lehrer aus einer Förderschule. Außerdem finden regelmäßig Besprechungen mit allen Beteiligten statt.
* **Paul**, 16 Jahre, hat gute Noten in konkreten Schulfächern, wie Biologie, aber nicht in abstrakteren Fächern, wie Mathematik. Grund hierfür ist eine geistige Beeinträchtigung. So wurde vereinbart, dass er nur diejenigen Fächer belegen muss, die für seine Zukunft wichtig sind. Er hat jetzt drei Tage in der Woche Schulunterricht und die restliche Zeit Lehrfächer in Gemüse- und Gartenbau.
* **Lola** hat eine Mehrfachbehinderung. Während die anderen Schüler einen Test schreiben, wird sie mündlich anhand eines Multiple-Choice-Fragebogens geprüft. Lola zeigt dabei auf die gewählte Antwort.
* Beim Leseverständnis geht es darum, Textauszüge in die richtige Reihenfolge zu bringen, damit die Geschichte logisch abläuft. **Gary** hat das Down-Syndrom und bekommt eine angepasste Übung. Er muss Bilder in die richtige Reihenfolge bringen, damit eine logische Geschichte daraus entsteht.

Für Schüler mit Lernstörungen

* **Justin** ist im 6. Grundschuljahr und Legastheniker. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Schule, PMS-Zentrum und Eltern hat man beschlossen, dass die Lehrerin die Übungen jedes Mal mündlich vorliest, um sicher zu sein, dass Justin alles verstanden hat. Außerdem werden die Unterrichtsblätter nur einseitig bedruckt, und Justin muss auch nicht laut in der Klasse vorlesen. Die Schule wird eine Anpassung des Grundschulzeugnisses beantragen, wie dies in der Schulordnung vorgesehen ist.
* **Pablo** möchte die Aufnahmeprüfung für das Medizinstudium ablegen. Da er eine Lese- und Rechtschreibschwäche hat, erhält er zusätzliche Zeit.
* **Eva** ist wegen ihrer Rechenschwäche in Behandlung. Im Unterricht darf sie einen Taschenrechner benutzen und bekommt bei Tests und Prüfungen auch mehr Zeit.
* **Amal**, 12 Jahre, hat eine Lese- und Rechtschreibschwäche. In den Prüfungen darf sie ein Spracherkennungsprogramm benutzen, das ihr die Rechtschreibung deutlich erleichtert.

Für Schüler mit Aufmerksamkeitsdefizit oder Verhaltensstörung

* **Brandon** kann einen getrennten Raum benutzen, wenn er sich in einer Hyperaktivitätskrise ausruhen oder beruhigen möchte.
* **Julia** darf durch einen Nebeneingang in das Schulgebäude, damit sie vor dem Unterricht nicht durch die Menschenmasse hindurch muss. Julia leidet an Agoraphobie. Sie hat Angst vor großen Plätzen und fühlt sich unwohl, wenn sie durch einen großen Haupteingang muss. Sie darf auch ihre schriftlichen Prüfungen alleine in einem kleinen Raum ablegen und wird zudem nicht gezwungen, sich in großen Räumen wie der Kantine oder dem Turnsaal aufzuhalten.
* **Arian** ist Autist. Damit er nicht in eine Blockade verfällt, werden die Aufgaben im Voraus angekündigt und sehr ausführlich erklärt, sowohl mündlich als auch schriftlich.
* **Nina** hat ein Aufmerksamkeitsdefizit. Ihre Aufgaben werden vorausgeplant und zeitlich so verteilt, dass sie sie zusammen mit den anderen Schülern machen kann.

Für Schüler mit einer chronischen Krankheit

* **Lily**, 13 Jahre, darf im Klassenzimmer essen, wenn sie unterzuckert ist.
* **Florenz** hat Asthma und muss im Sportunterricht nicht das Tempo der anderen einhalten. Er legt regelmäßig Pausen ein, um wieder zu Atem zu kommen. Bei Schulreisen nimmt er seinen antiallergischen Matratzenüberzug und sein eigenes Kopfkissen mit.
* **Fatima** hat wegen ihrer chronischen Müdigkeit einen angepassten Stundenplan. Sie kann auch ihr Praktikum über einen längeren Zeitraum verteilen. Außerdem wurde darauf geachtet, dass die Lehrstelle für sie problemlos zu erreichen ist.

# Bericht erstatten, wenn eine angemessene Vorkehrung verweigert wird

**Wenn Sie ein Problem haben, weil eine angemessene Vorkehrung oder die Schulanmeldung eines Schülers aufgrund einer Behinderung verweigert wurde, können Sie sich an das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung wenden. Das Zentrum ist ein unabhängiger öffentlicher Dienst, der allen Bürgern kostenlos Unterstützung bietet. Wenn Sie sich an das Zentrum wenden, bedeutet dies nicht automatisch, dass offiziell Klage eingereicht wird (wie es in einer Polizei- oder Gerichtsdienststelle der Fall wäre).**

Das Zentrum steht Ihnen zur Seite

Das Zentrum steht Ihnen zur Seite, wenn Sie:

* eine Auskunft, einen Rat oder eine Einschätzung zu Situationen wünschen, die Sie als diskriminierend erlebt haben;
* ganz einfach Meldung erstatten möchten (ohne Antrag auf Tätigwerden);
* Anzeige erstatten oder einen Antrag auf Tätigwerden stellen möchten.

Kontakt zum Zentrum

* **Telefonisch:** unter der gebührenfreien Hotline des Zentrums 0800 12 800 oder unter der allgemeinen Rufnummer 02 212 30 00
* **Per Fax:** 02 212 30 30
* **Per E-Mail:** epost@cntr.be
* **Auf unserer Website www.diversite.be** können Sie ein Kontaktformular ausfüllen (auf der Homepage oben rechts: „Beschwerdeformular‟). Die Website des Zentrums ist auch für Benutzer mit Sehbehinderung zugänglich.
* **Auf dem Postweg:**

Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung

Rue Royale 138

1000 Brüssel

* **In den Räumlichkeiten des Zentrums** steht jeden Donnerstag von 9.30 bis 12.00 Uhr ein **Bereitschaftsdienst** (mit oder ohne Terminvereinbarung) zur Verfügung.

Recht auf Anmeldung

Die Behinderung des Schülers darf kein Verweigerungsgrund für die Anmeldung in der Schule sein. Nur eine Regelschule (Grund- oder Sekundarschule) darf die Anmeldung eines Schülers aus folgenden Gründen verweigern:

* Die Eltern des Schülers (oder der Schüler selbst, wenn er volljährig ist) weigern sich, dem erzieherischen und pädagogischen Projekt der Bildungseinrichtung beizupflichten.
* Der Schüler erfüllt nicht die Bedingungen, um als Regelschüler zugelassen zu werden.
* Die Bildungseinrichtung hat keine freien Schulplätze mehr.

Die Behinderung des Schülers ist also kein Grund, eine Anmeldung zu verweigern. Geschieht dies doch, so können sich die Eltern oder der Schüler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an das Ministerium der DG wenden.

# Rechtsquellen

**Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** soll die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen mit Behinderung stärken, schützen und gewährleisten. Belgien hat die UN-Konvention im Jahre 2009 ratifiziert. Gemäß Artikel 24 dieser Konvention dürfen behinderte Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Sie müssen ohne jegliche Diskriminierung Zugang zu inklusiver Bildung und Weiterbildung haben. Je nach Bedarf der betreffenden Person müssen angemessene Vorkehrungen geschaffen werden.

**Das Protokoll zum Konzept der angemessenen Vorkehrung wurde am 19. Juli 2007 zwischen Föderalstaat, Flämischer Gemeinschaft, Französischer Gemeinschaft, Deutschsprachiger Gemeinschaft, Wallonischer Region, Region Brüssel Hauptstadt, Gemeinsamer Gemeinschaftskommission und Französischer Gemeinschaftskommission zugunsten der Personen mit Behinderung geschlossen. Es definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrung und führt die Kriterien auf, die eine solche Vorkehrung erfüllen muss.**

**Das Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung** schützt eine Reihe persönlicher Merkmale - darunter auch Behinderung - vor Diskriminierung in diversen Bereichen, wie dem Bildungswesen. Das Dekret unterscheidet zwischen mehreren Formen von Diskriminierung, zu denen auch die Verweigerung angemessener Vorkehrungen für eine Person mit Behinderung zählt.

**Das Dekret vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik** organisiert die Unterstützung für Schüler mit Behinderung im Regel- und Förderunterricht.

Die Rechtstexte, die in der Flämischen und Französischen Gemeinschaft gelten, sind in der niederländischen und französischen Fassung dieser Informationsschrift aufgeführt.

# Kontaktangaben

**Dienststelle für Personen mit Behinderung**

T 080 22 91 11

F 080 22 90 98

[www.dpb.be](http://www.dpb.be)

[info@dpb.be](mailto:info@dpb.be)

**Zentrum für Förderpädagogik (ZFP)**

T 087 32 93 30

[www.zfp.be](http://www.zfp.be)

[info@zfp.be](mailto:info@zfp.be)

**Ministerium der DG**

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

T 087 59 63 00

F 087 55 28 91

www.dglive.be

ministerium@dgov.be

Die Kontaktangaben der Einrichtungen und Vereinigungen für die Flämische und Französischen Gemeinschaft sind in der niederländischen und französischen Fassung dieser Informationsschrift aufgeführt.

# Weitere Informationen

**Integrative Förderung in Regelschulen**

Zentrum für Förderpädagogik

[www.zfp.be](http://www.zfp.be)